

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Vorlage Nr. 41/2017

Sitzung des Gemeinderats

am 7. März 2017

-öffentlich-

Redaktionsstatut für die Rundschau Mittleres Zabergäu

Antrag zur Beschlussfassung:

Das Redaktionsstatut für die Rundschau Mittleres Zabergäu wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

In der Sitzung am 01.12.2015 wurde der Gemeinderat über die erfolgte Änderung der Gemeindeordnung informiert. Dahingehend wird auf die Vorlage 156/2015 verwiesen. Es wurde ausgeführt, dass auch eine Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Güglingen erforderlich wird. Diese Änderung wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2016 beschlossen. In diesem Zusammenhang kam auch die Einführung eines Redaktionsstatutes zur Sprache. Die Änderung der Gemeindeordnung macht auch eine Änderung des Redaktionsstatutes erforderlich. Hier gibt es lediglich ein sehr kurzes Muster des Gemeindetages, da die meisten Regelungen an den örtlichen Bedürfnissen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, des Interesses der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblatts auszurichten sind.

Derzeit gibt es für die Rundschau kein Redaktionsstatut. Es ist lediglich ein Verlagsvertrag vorhanden.

Es wurde daher von der Verwaltung ein Redaktionsstatut ausgearbeitet. Dieses ist als Anlage der Vorlage beigefügt.

Dieses Redaktionsstatut muss neben dem Gemeinderat in Güglingen auch vom Gemeinderat in Pfaffenhofen beschlossen werden, da die Rundschau von beiden Kommunen gemeinsam herausgegeben wird.

Nach der Beschlussfassung in den Gremien wird die Verwaltung mit dem Verlag Kontakt aufnehmen und den Verlagsvertrag entsprechend überarbeiten.

14.02.2017, Koch

Redaktionsstatut für die Rundschau Mittleres Zabergäu (Rundschau)

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 07.03.2017 und der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat am 24.02.2017 die folgenden Richtlinien für die Rundschau beschlossen.

Die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen geben zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Rundschau Mittleres Zabergäu – Amtsblatt für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit dem Ortsteil Weiler a.d.Z.“.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Rundschau ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen und dient zudem der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb von Güglingen und Pfaffenhofen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts der Rundschau dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.2 Veröffentlichungen in der Rundschau haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Die Mitteilungen müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheiden die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen. Nicht aufgenommen werden Beiträge, die gegen die Interessen der Kommunen verstoßen oder Angriffe auf Dritte enthalten.
- 1.3 Verantwortlich für den amtlichen Teil der Rundschau ist der Bürgermeister der Stadt Güglingen bzw. der Gemeinde Pfaffenhofen. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
Die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Parteien, Fraktionen“ spiegeln nicht die Meinung der Verwaltungen oder des Verlages wieder. Hierfür verantwortlich sind allein die Autoren.
- 1.4 Die Rundschau erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen zulässig.
Redaktionsschluss für Beiträge ist in der Regel dienstags um 15.00 Uhr. Beiträge, welche verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 1.5 Die Rundschau erscheint für das Gebiet der Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen. Für die Verteilung und Zustellung der Rundschau ist der Verlag zuständig.
- 1.6 Alle Beiträge müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem „Virtuelle Rundschau Mittleres Zabergäu“ eingestellt werden. Die Freigabe der Beiträge erfolgt durch die Stadt Güglingen bzw. Gemeinde Pfaffenhofen.

- 1.7 Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich abgefasst sein.
- 1.8 Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Stadt Güglingen und die Gemeinde Pfaffenhofen bzw. der Verlag behalten sich die Veröffentlichung der Fotos vor.
- 1.9 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle der Rundschau.
- 1.10 Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

2. In die Rundschau werden aufgenommen:

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Güglingen, Gemeinde Pfaffenhofen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadt-/Gemeindeverwaltung.
- 2.3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Beiträge der Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen sowie kurze Nachrichten der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen und der örtlichen Vereine und Organisationen.
- 2.4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheiden die Stadt Güglingen bzw. Gemeinde Pfaffenhofen. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 2.5. Meinungen der Fraktionen auf folgender Grundlage:
 - 2.5.1. Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde unter der Rubrik „Fraktionen/Parteien“ darzulegen.
 - 2.5.2. Den Fraktionen stehen für Ihre Textbeiträge jeweils maximal 2.000 Zeichen zur Verfügung. Außerdem ist pro Beitrag zusätzlich die Veröffentlichung eines Fotos möglich.
 - 2.5.3. Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - 2.5.4. Zulässig sind nur Beiträge mit kommunalem Bezug zur Stadt Güglingen und Gemeinde Pfaffenhofen. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
 - 2.5.5. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen während der Zeit vor Wahlen zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen unter der Rubrik „Fraktionen/Parteien“ in einem Zeitraum von zwei Ausgaben vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 2.6. Hinweise von Parteien und Wählervereinigungen auf Veranstaltungen.
 Veröffentlicht werden dabei nur die reinen Veranstaltungshinweise mit Angabe von Ort, Zeit, eventuellen Rednern oder Themen.

2.7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.

Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ausschließlich zuständig ist der Verlag: Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

2.8. Anzeigen von Ortsvereinigungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern auf folgender Grundlage:

2.8.1. In den zwei Ausgaben der Rundschau vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden.

2.8.2. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreislisten des Verlags.

3. Nicht in die Rundschau aufgenommen werden:

3.1 Leserbriefe die keinen Bezug auf die kommunalpolitischen Themen der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen haben und Angriffe auf Personen enthalten.

3.2 Beiträge, Beilagen und Anzeigen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, politischen Vereinigungen, Interessensgemeinschaften und gleichgestellter Gruppen, Vereinen, Organisationen und von Privatpersonen oder Bewerbern aus der Kommunal-, Landes- oder Bundespolitik (Ausnahme vgl. 2.6 und 2.8)

3.3 Tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Fraktionen gem. Zif. 2.5) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Güglingen und der Gemeinde Pfaffenhofen verstoßen oder die die Ehre einzelner Personen angreifen.

3.4 Anonyme Beiträge.

Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Güglingen,

Pfaffenhofen,

Klaus Dieterich
Bürgermeister Stadt Güglingen

Dieter Böhringer
Bürgermeister Gemeinde Pfaffenhofen